

# Inhaltsangabe

## Allgemeines

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§2	Zweckbestimmung.....	2

## Mitgliedschaft

§3	Mitgliedschaft.....	2
§4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§7	Mitgliedsbeiträge.....	4

## Organe des Fosanochtsvereins

§8	Organe des Vereins.....	4
§9	Der Vorstand.....	4
§10	Zuständigkeit des Vorstands.....	5
§11	Sitzungen des Vorstands.....	5
§12	Kassenführung.....	5
§13	Revision.....	6
§14	<b>Datenschutz.....</b>	<b>6</b>
§15	Die Garde, deren Trainer und Beauftragten.....	6
§16	<b>Die Jugend des Vereines</b>	<b>7</b>
§17	Der Elferrat.....	7
§18	Mitgliederversammlung.....	8
§19	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8

## Ehrungen

§20	Ehrungen und Orden.....	9
-----	-------------------------	---

## Sonstiges

§21	Satzung.....	9
§22	Auflösung und Vermögen.....	9
§23	Inkrafttreten.....	9

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Fosanochtsverein "Heroldsbacher Narren", abgekürzt FHN. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Daher lautet der Name „Fosanochtsverein Heroldsbacher Narren e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heroldsbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **§2 Zweckbestimmung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Pflege und Erhaltung des Faschingsbrauchtums
  - b) Organisation und Durchführung von Faschingsveranstaltungen für Erwachsene und Kinder
  - c) Förderung der Jugend
  - d) Pflege und Erhaltung der fränkischen Kultur und des fränkischen Brauchtums
  - e) Durchführung von sonstigen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit. Ihre geleisteten Ausgaben sind zu ersetzen und zu belegen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde (passive) Mitglieder
  - c) Ehrensensoren und Ehrenpräsidenten
  - d) Ehrenmitglieder mit der Auszeichnung eines Ehrenamtes und
  - d) Gardisten
2. Ehrungen und Auszeichnungen von Personen, die den Verein durch besondere Leistungen unterstützen sind in der dafür vorgesehenen Ehrenordnung festgelegt.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die mit dieser Satzung einverstanden ist.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche vereinseigene Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Für die Aufnahme in einer Gardegruppe, muss das Einverständnis vom gesetzlichen Vertreter vorliegen, dass Kinder bei einer Veranstaltung des Vereins (Kinderfasching, Prunksitzung, Umzug, etc.) fotografiert und diese Fotos in vereinseigenen Publikationen (wie Internet, mind. 5 Kinder=Gruppe jedoch ohne Anschrift und Telefonnummer), Zeitung (Amtsblatt etc.) und von der Presse im Zusammenhang mit denen vom Verein veranstalteten Veranstaltungen (Faschingsumzug, Auftritte etc.) sowie für Werbezwecke des Vereins für dessen Veranstaltungen auf Plakaten, verwendet werden können.
4. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist zu Beginn eines jeden Monats möglich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

5. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Für einen Posten des Vorstandes muss das 18. Lebensjahres vollendet sein.
- ~~6. Die Ernennung zum Ehrensenator und Ehrenpräsidenten bzw. die Auszeichnung eines Ehrenamtes erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Elferrat mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.~~

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Kündigung der Mitgliedschaft spätestens 6 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres und
  - c) durch Ausschluss
2. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Elferrats ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Elferrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:
  - a) unehrenhaftes Benehmen
  - b) Aufhetzung zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
  - c) fortgesetzte Nachlässigkeit
  - d) ungebührliches Verhalten gegenüber Vereinskameraden
  - e) ordnungswidrige Benützung oder mutwillige Beschädigung von Eigentum des Vereins oder öffentlichem Eigentum
  - f) anderweitige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Elferrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzugeben und ihm alle vereinseigenen Gegenstände auszuhändigen. Ehrenurkunden oder der gleichen kann der Ausscheidende behalten.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht es frei, sich zur aktiven Betätigung im Verein bereit zu erklären.
2. Den Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nicht für Unfälle, die bei vereinseigenen Veranstaltungen entstehen. Ausgenommen sind sämtliche aktiven Mitglieder, für die der Verein eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.
3. Jedes Mitglied hat das Anrecht die Satzung zu erhalten.

## §7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorsitzenden festlegt. Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Ehrensensoren, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitragszahlung erfolgt einmal jährlich per Abbuchung vom Konto des Mitgliedes.

Es werden verschiedene Beiträge für folgende Gruppen angeboten:

- a) für Kinder (unter 18 J.)
- b) für Erwachsene (ab 18 J.)
- c) für Familien
- d) Gardebeitrag zusätzlich für
  - Kinder unter 18 Jahren
  - Erwachsene über 18 Jahren
  - Familien

Im Familienbeitrag dürfen max. 2 Erwachsene geführt werden. Kinder ab 18 Jahren werden nicht im Familienbeitrag geführt.

## §8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Elferrat, die Garde und deren Trainer, Betreuer, Beauftragten, die Jugendabteilung und die Mitgliederversammlung.

## §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem 1. Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem 1. Schatzmeister
  - e) dem 2. Schatzmeister
  - f) dem Hofmarschall
2. Die unter § 9 Abs 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind, soweit es nicht anders gewünscht wird, per Akklamation zu wählen. Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den 2 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Übt ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt im Vorstand aus **oder legt sein Amt vorzeitig nieder**, so muss ein **weiterer** Beisitzer in **der nächsten Mitgliederversammlung** gewählt werden. **Ein unbesetzter Posten kann vom Vorstand bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben werden**. Die **sechs** Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
4. Außer durch Gründen des § 5 Abs. 1 erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierfür ist Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## §10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Die Vorstandschaft ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitglieder- und Elferratsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitglieder- und Elferratsversammlungen
  - c) Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
  - d) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zwischen den Elferratsversammlungen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und **dem Hofmarschall**, jeder für sich allein, vertreten.

## §11 Sitzungen des Vorstands

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die jeweiligen Mitglieder vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger geladen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens Drei-Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zumindest eine der **drei** Personen, die den Verein gemäß §10 Abs. 2 vertreten, anwesend sein muss. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schreiber ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll folgendes enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Sitzung
  - b) die Namen der Teilnehmer
  - c) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

## §12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. **Die** Schatzmeister verwalteten die Vereinskasse, **führen** über die Kassengeschäfte Buch und **erstellen** jährlich eine Jahresrechnung. **Sie sind** berechtigt, die Jahresbeitragszahlungen einzuziehen. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen über 500,00 € dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, **von den** Schatzmeistern geleistet werden.
3. **Die** Schatzmeister **sind** berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Ab einem Wert von 500,00 Euro sind diese Bescheinigungen durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestätigen.

### §13 Revision

1. Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die zwei Revisoren sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt. Diese außerordentlichen Kassenprüfungen sind jedoch vom Elferrat anzuordnen.
2. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind, soweit es nicht anders gewünscht wird, per Akklamation zu wählen.

### §14 Datenschutzerklärung

#### Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter, Bankverbindung und weitere Angaben für die Vereins-, Gard- und Jugendarbeit auf. Diese Informationen werden in dem Vereinseigenen EDV-Systemen der Vorstandschaft gespeichert. Mitgliederlisten und dazugehörige Daten werden nur an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### Weitergabe der Daten:

Als Mitglied im BDK, FVF und KJR ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder und die von Verbänden benötigten Daten zu melden. Das selbe zählt für die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.

#### Öffentlichkeitsarbeit:

Der Verein informiert über Tagespresse (FT, NN, Wiesenbote, Kreislaufmagazin), Gemeindeblatt, Vereinszeitung, Homepage und seiner Facebookseite über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt BDK, FVF und KJR von dem Widerspruch des Mitglieds.

#### Austritt aus dem Verein:

Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### §15 Die Garde, deren Trainer und **Beauftragte**

1. Der Garde kann jeder ab 5 Jahren beitreten. Das Equipment der Garde (z. B. Kostüme usw.) wird vom Verein gestellt und bleibt in dessen Eigentum. Das gesamte Equipment der Garde wird zentral durch die Trainer bzw. Betreuer verwaltet.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Equipment dem Verein zurückzugeben.
2. Die Trainer und Betreuer der Garde werden vom Elferrat bestellt.
3. Die 2 **Gardebeauftragte** werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die **Gardebeauftragte** sind, soweit es nicht anders gewünscht wird, per Akklamation zu wählen.  
Stehen mehr als 2 **Gardebeauftragte** zur Wahl, so ist gewählt, der unter den ersten 2 der Rangliste gewählt wurde. Kommt es zur Stimmgleichheit, so findet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Die Jugendleiter sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Veranstaltungen der Jugend und der Garde organisieren
- b) Die Jugend und die Gardisten bei Sitzungen des Elferrats vertreten.

## §16 Jugend des Vereins

Alle Mitglieder unseres Vereines bis einschließlich 26 Jahre bilden die Jugend.

Diese führt und verwaltet sich selbst.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zu Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

## §17 Der Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem Vorstand gemäß §9 Abs. 1 und
  - b) aus maximal 11 Ratsherren bzw. Ratsfrauen
  - c) aus zwei **Gardebeauftragten**
  - d) **Vertreter der Jugendabteilung**Trainer der Garde stehen dem Elferrat beratend zur Seite. Sie gehören jedoch nicht dem Elferrat an.
2. Die unter § 15 Abs. 1b genannten Ratsherren bzw. Ratsfrauen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Rat ist, soweit es nicht anders gewünscht wird, per Akklamation zu wählen. Stehen mehr als 11 Räte zur Wahl, so ist der Rat gewählt, der unter den ersten 11 der Rangliste gewählt wurde. Kommt es zur Stimmengleichheit, so findet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die 11 Räte bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Elferrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Planung, Programmgestaltung und Durchführung aller Veranstaltungen
  - b) Aufstellung und Pflege der Ehrenordnung
  - d) Bestellung der Trainer und Betreuer der Garde.
4. Der Elferrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Jede Elferratsversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder Hofmarschall, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche telefonisch oder schriftlich (bzw. nach aktuellsten technischem Kommunikationsmittelstand) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

## §18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Elferrats, der **Gardebeauftragten** und der Revisoren
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.  
Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresbericht des Präsidenten
  - c) Jahresbericht des Schatzmeisters
  - d) Bericht der Revisoren
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Neuwahl des Vorstands, des Elferrats und der Revisoren  
(Bei Beendigung der Amtszeit des Vorstands, des Elferrats, und der Revisoren. Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt die Neuwahl der einzelnen Positionen, jedoch nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.)
  - g) Sonstiges
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden und Wahlvorschläge für Kandidaten eines Ehrenamts abgegeben werden können. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Vor dem Wahlgang ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus 3 Personen zusammensetzt. Diese 3 Personen bestimmen aus ihrer Mitte den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat nach durchgeführter Wahl ein Wahlprotokoll zu erstellen, welches von den 3 Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. Dieses Wahlprotokoll ist dem Präsidenten zu übergeben.
- 6.

### **§19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. (siehe §16 Abs. 5)
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder sowie die Ehrensensoren, Ehrenpräsidenten und Mitglieder mit der Auszeichnung eines Ehrenamtes stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung, soweit nach Gesetz zulässig, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn auch nur 1 erschienenes Mitglied oder auch mehrere dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schreiber ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift soll folgendes enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - c) die Person des Versammlungsleiters
  - d) die Tagesordnung
  - e) die Beschlüsse
  - f) die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## §20 Ehrungen und Orden

1. Ehrungen und Auszeichnungen von Personen, die den Verein durch besondere Leistungen unterstützen sind in der eigens dafür vorgesehenen Ehrenordnung festgelegt.  
Die Ehrenordnung wird vom Elferrat aufgestellt und gepflegt.

## §21 Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen treten, wenn nichts anderes vorgeschrieben, mit Beginn des auf die Versammlung folgenden Monats in Kraft.

## §22 Auflösung und Vermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens Drei-Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist erst nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten möglich. Sie kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Ist bei der ersten Mitgliederversammlung die benötigte Mitgliederanzahl nicht anwesend, reicht bei einer zweiten Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist von 2 Wochen die Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden.
2. Alle beschaffenen Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben werden, gehen in dessen Eigentum über. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen treuhändisch der Gemeinde Heroldsbach über, dessen Zweck karnevalsbezogen verwendet werden muss.

## §23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 24.03.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Heroldsbach, 24. März 2018

Unterzeichner 1:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)
Unterzeichner 2:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)
Unterzeichner 3:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)
Unterzeichner 4:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)
Unterzeichner 5:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)
Unterzeichner 6:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)
Unterzeichner 7:	_____	_____
	(Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift)